

**II. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ahrensburg
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom XX.XX.2023
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	im Haushaltsjahr 2023			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	0	1.723.500	105.181.100	103.457.600
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	0	75.900	102.574.400	102.498.500
	Jahresüberschuss	0	0	0	0
	Jahresfehlbetrag		2.675.000	2.606.700	959.100
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.100	0	100.542.500	100.595.600
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	75.900	94.724.600	94.648.700
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	8.166.000	15.295.600	7.129.600
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	13.363.100	26.485.700	13.122.600

festgesetzt.

§ 2

Es werden im **Haushaltsjahr 2023** neu festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	13.000.000	EUR	auf	6.400.000	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	3.986.300	EUR	auf	26.236.000	EUR

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 4

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

§ 5

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am XX.XX.2023 erteilt.

Ahrensburg, den XX.XX.2023

L.S.

Eckart Boege
Bürgermeister